BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 268/08 B

L 3 R 23/06 (LSG Hamburg)
S 42 RA 563/03 (SG Hamburg)

…… ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die sofortige Beschwerde/Gegenvorstellung der Klägerin gegen den Senatsbeschluss vom 28. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für dieses Beschlussverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Beschluss vom 28.5.2008 hat der erkennende Senat den Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg (LSG) vom 26.2.2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt. Die Klägerin hatte die zum Prozesskostenhilfeantrag gehörende formgerechte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist vorgelegt. Mit demselben Beschluss hat der Senat die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG als unzulässig verworfen, weil die Beschwerde nicht durch einen beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Bevollmächtigten eingelegt worden war.

2 Gegen diesen Beschluss erhebt die Klägerin mit Schreiben vom 13.6./1.7.2008 sofortige Beschwerde/Gegenvorstellung und beantragt, ihren Ehemann J. N. als "unentgeltlichen Prozessbevollmächtigten" beizuordnen. Gleichzeitig beantragt sie, die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG vom 26.2.2008 zuzulassen, den Rechtsstreit zurückzuverweisen und mit dem dortigen Verfahren W. N. gegen KKH (Aktenzeichen: L 1 KR 21/08) zu verbinden.

3 Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Senats vom 28.5.2008 ist als unzulässig zu verwerfen, weil gegen Beschlüsse des BSG keine Rechtsmittel zugelassen sind.

4 Die Gegenvorstellung der Klägerin ist ebenfalls unzulässig. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob und ggf in welchem Umfang Gegenvorstellungen im sozialgerichtlichen Verfahren noch als statthaft angesehen werden können, nachdem mit dem Anhörungsrügengesetz vom 9.12.2004 *(BGBl I 3220)* mit Wirkung vom 1.1.2005 die Anhörungsrüge *(§ 178a Sozialgerichtsgesetz - SGG)* als außerordentlicher Rechtsbehelf in das SGG eingefügt worden ist *(vgl BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 5; zur Statthaftigkeit einer Gegenvorstellung gegen einen Beschluss über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe BFH-Vorlagebeschluss vom 26.9.2007 - V S 10/07 = BFHE 219, 27)*. Selbst wenn man Gegenvorstellungen in einzelnen Ausnahmefällen für statthaft hält, so ist Voraussetzung für deren Zulässigkeit die Darlegung, dass die Unanfechtbarkeit des angefochtenen Beschlusses zu grobem prozessualem Unrecht führe und der Beschluss offenbar gesetzeswidrig bzw unter Verletzung von Verfahrensgrundsätzen ergangen sei *(vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 178a RdNr 1 mwN)*. Diesen Voraussetzungen genügt das Vorbringen der Klägerin nicht. Sie geht mit ihrer Gegenvorstellung nicht auf die Gründe ein, die zur Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch den Senat geführt haben, sodass schon inhaltlich eine Gegenvorstellung nicht vorliegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

5 Selbst wenn man das Schreiben der Klägerin vom 13.6./1.7.2008 als erneuten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ansehen wollte, so wäre auch dieser wiederum abzulehnen, weil die erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die innerhalb der Beschwerdefrist nicht vorgelegt worden war, immer noch nicht vorliegt.

6 Bei dieser Sachlage braucht der Senat auf die von der Klägerin umfangreich behandelte Frage nach der Erfolgsaussicht ihres Rechtsstreits nicht weiter einzugehen, da die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unabhängig von einer etwaigen Erfolgsaussicht wiederum abzulehnen wäre.

7 Nur ergänzend sei die Klägerin darauf hingewiesen, dass eine Beiordnung ihres Ehemanns ohnehin nicht in Betracht käme, weil er nicht zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis *(vgl § 166 SGG; ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG)* zählt. Daran ändert nichts, dass der Ehemann der Klägerin die Vertretung kostenlos übernehmen würde.

8 Auf die übrigen von der Klägerin gestellten Anträge auf (sinngemäß) Zulassung der Revision gegen das Urteil des LSG sowie Zurückverweisung und Verbindung mit einem anderen Verfahren ist nicht einzugehen, weil die Klägerin selbst nicht postulationsfähig ist, dh nicht befugt ist, vor dem BSG aufzutreten und Prozesshandlungen vorzunehmen.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS